

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 246

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 246, Rn. X

BGH 2 StR 475/15 - Beschluss vom 4. Dezember 2015 (LG Aachen)

Beordnung eines Zeugenbeistands.

§ 68b Abs. 2 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 23. Juni 2015 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Gründe

Die Beordnung eines Beistands für den Zeugen Y. nur unter der Bedingung, dass er sein Recht auf 1
Auskunftsverweigerung nicht wahrnehme, war fehlerhaft. Der gemäß § 68b Abs. 2 Satz 2 StPO beigeordnete
Beistand soll den Zeugen gerade auch darüber beraten, ob eine Auskunftsverweigerung zulässig und angezeigt ist.
Aus der Art der Beordnung des Zeugenbeistands folgt hier aber kein Beweisverwertungsverbot zugunsten des
Angeklagten. Das Landgericht hat die Angaben des Zeugen nicht zu seinem Nachteil verwertet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

2